



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg
Tel. 05285/63185 • Fax 05285/63844
gemeinde@brandberg.tirol.gv.at

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 17.11.2022 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1

Arten der Gebühren

Die Gemeinde Brandberg hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und für die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. In diesen Gebühren enthalten ist die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Abfallgebühren werden als Grundgebühr und „weitere Gebühr“ erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühren entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- (3) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

§ 3

Grundgebühr

- 1) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühr beträgt für
 - a) für einen Haushalt mit einer Person Euro 9,50 (=100 %)
 - b) sonstige Gebührenpflichtige Euro 9,50 (=100 %)

- 2) Definition der Betriebsstätte:

Als Betriebsstätte gelten Anlagen im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sind. Nicht als Betriebsstätte gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

- 3) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Hundertsätzen des Gebührensatzes nach § 3 Abs. 1 lit. b wie folgt bemessen:
- a) Gewerbe- und Industriebetriebe; Speditionen; Reisebüros; Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhandern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, Planungsbüros sowie sonstige Freiberufliche; öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Banken und Sparkassen (ohne Stellplätze).
je 30 m² Betriebsfläche (Obergrenze 1000m²) 100%
 - b) Handelsbetriebe
je 10 m² Betriebsfläche (Obergrenze 500m²) 100 %
 - c) Gastronomiebetriebe und Imbissstuben
je 5 Ganzjahressitzplätze 100 %
je 5 Sommersitzplätze 50 %
 - d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Ferienwohnungen, Erholungsheime, Privatzimmervermietungen
je angefangene 200 Gästenächtigungen des Vorjahres 100 %
 - e) für nicht ständig bewohnte Objekte (z.B. Freizeitwohnsitze, Wochenendhäuser) beträgt die Grundgebühr
bis 30 m² - 300 %
31 – 100 m² - 600 %
über 100 m² - 800 %
 - f) für Gewerbebetriebe bei denen nicht § 3 lit. a zutrifft
beträgt die Grundgebühr 700 %

§ 4

Weitere Gebühren

- 1) Die Weitere Gebühr für Restmüll beinhaltet die Aufwendung zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Restmülls.
- 2) Die Weitere Gebühr für die tatsächlich entsorgte Müllmenge beträgt für
Restmüllsäcke 60l € 4,10 / Stück
- 3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gemäß § 4 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung.

§ 5

Änderungstichtag und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschrift für die Grundgebühr nach § 3 und für die weitere Gebühr nach § 4 Abs. 2. der Müllabfuhrordnung erfolgt jeweils zum 01. Jänner jeden Jahres.
- 2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.
- 3) Stichtag für die Erfassung der Daten zu Errechnung der Grundgebühr im Sinne des § 3 ist der 1. Juli des jeweiligen Jahres. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Tatsachen, die für das Entstehen, die Änderung oder die Einstellung der Grundgebühr von Bedeutung sind, binnen einer Woche nach Eintritt der maßgeblichen Tatsache der Gemeinde zu melden.

§ 6

Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Abfallgebührenordnung“, 30. November 2012 außer Kraft

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: 05.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

